

## Was ist Kirche? – Reformiert

Judith Becker\*

Die gegenwärtigen deutschen reformierten Kirchen gehen vornehmlich auf vier Strömungen zurück: die Schweizer Reformation Genfer und Zürcher Prägung sowie die reformierte Konfessionsbildung in der Kurpfalz und in Ostfriesland. Da diese innerhalb der konfessionellen Argumentation immer noch die wichtigsten Bezugspunkte bilden, sollen im Folgenden die verschiedenen ekklesiologischen Modelle und Bekenntnisse sowie ihre Verwirklichung in den entsprechenden Gebieten dargestellt werden. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die reformierten Eigenheiten bei Gemeindeorganisation, Ämterlehre und Kirchenzucht gelegt. Das Papier schließt mit Zusammenfassung und Ausblick.

### 1. Calvins Ekklesiologie in der *Institutio Christianae Religionis* und ihre Verwirklichung in Genf

Kirche ist für Calvin die Gemeinschaft der von Gott Berufenen. Die Menschen sind in der Kirche und zur Kirche von Gott gerufen. Aufgrund dieses Rufs Gottes bilden sie eine unauflöslige Gemeinschaft. Weil Gott die Kirche will, muss sie von den Menschen hoch geachtet werden.<sup>1</sup> Dennoch ist die Kirche ein *corpus permixtum*. Kein Mensch kann beurteilen, wer zur wahren Kirche gehört und wer nicht. Dies gilt trotz aller Wertschätzung, die Calvin der Kirchenzucht entgegenbringt. Die Kirchenzucht ist das menschliche Bestreben um Reinheit, aber sie bleibt eben auch menschlich. Keiner darf sich von der Kirche absondern, weil er die Kirchenzucht nicht richtig durchgeführt sieht.<sup>2</sup> Calvin kennt daher auch nur zwei *notae ecclesiae*: Wort und Sakrament. Kirchenzucht ist keine *nota ecclesiae* im eigentlichen Sinne.<sup>3</sup> Die Sittenzucht gilt Calvin – neben der Lehrautorität und der Aufsicht über die Ordnung – als dritter und wichtigster Teil der Kirchengewalt.<sup>4</sup> Sie erhält die Kirche. Das "geistliche Regiment" soll vom politischen völlig getrennt sein, diesem aber helfen und es fördern.<sup>5</sup> Die Notwendigkeit der kirchlichen Rechtsprechung begründet Calvin nach einem kurzen Verweis auf Mt 18 juristisch: Es darf keiner öffentlich ermahnt werden, dessen Fall nicht zuvor ordentlich untersucht wurde. Calvin bezieht die Schlüsselgewalt allein auf die Predigt.<sup>6</sup> So soll die Kirchenzucht einzig mit der Gewalt des Wortes durchgeführt werden und auf freiwillige Unterwerfung als Bußübung hoffen.<sup>7</sup> Für die Durchführung der Kirchenzucht sind die Ältesten zuständig.

Das Kapitel zur Ämterlehre beginnt Calvin mit einem erhellenden Absatz:

"Jetzt müssen wir über die Ordnung sprechen, in der die Kirche nach dem Willen des Herrn regiert werden soll. Allerdings soll in der Kirche *er allein regieren* und

---

\* Institut für Europäische Geschichte, Mainz.

<sup>1</sup> Vgl. Johannes Calvin, *Institutio Christianae Religionis* IV, 1,2+13.

<sup>2</sup> Vgl. ICR IV, 1,2+15-20. Ab Abschnitt 20 argumentiert Calvin, dass Sündenvergebung nur in der Kirche möglich ist, nicht weil die Kirche ohne Sünde wäre, sondern weil Gott der Gemeinschaft der Heiligen Sündenvergebung versprochen hat.

<sup>3</sup> Vgl. ICR IV, 2,1+12.

<sup>4</sup> Vgl. ICR IV, 12,1: "Wie also die heilbringende *Lehre Christi* die *Seele der Kirche* ist, so steht die *Zucht* in der Kirche an der Stelle der *Sehnen*."

<sup>5</sup> Vgl. ICR IV, 11,1.

<sup>6</sup> Vgl. ebd.

<sup>7</sup> Allerdings gehörten zur Durchführung der Kirchenzucht auch der zeitweilige Abendmahlsausschluss und die Exkommunikation. Vgl. ICR IV, 12,6.

herrschen, *er allein* soll in ihr auch die *Führung* und den *höchsten Platz* innehaben und diese Herrschgewalt *allein durch sein Wort* ausüben (Matth. 26.11), um uns seinen Willen in eigener Person mündlich zu eröffnen, und deshalb gebraucht er dabei [...] den Dienst und gleichsam die vertretungsweise Tätigkeit von *Menschen*. [...] zur *Aufrechterhaltung der gegenseitigen Liebe* war nichts geeigneter, als die Menschen durch *das Band* miteinander zusammenzufassen, daß *einer* zum Hirten eingesetzt wird, um die anderen zusammen zu unterweisen, die anderen aber, denen befohlen wird, Jünger zu sein, aus einem Munde die gemeinsame Unterweisung empfangen."<sup>8</sup>

Hier wird die alleinige Herrschaft Gottes ebenso betont wie Gemeinschaft und Liebe unter den Menschen. Interessant ist jedoch, wie sehr Calvin die Führungsrolle menschlicher Gemeindeführer hervorhebt. Sie sind das Band, "durch das die Gläubigen in einem Leibe zusammengehalten werden."<sup>9</sup> Die Gemeindeführer haben eine herausragende Position und – stellvertretend für Gott – viel Macht. Ohne die rechte Ordnung, und das heißt auch ohne die rechten Ämter, kann für Calvin die Kirche und mit ihr das Leben auf der Erde nicht bestehen.<sup>10</sup> Calvins theologisches Anliegen ist also nicht die Stärkung der Ämter, sondern der Erhalt der Kirche, das praktische Resultat hingegen die Autorität der Amtsträger. Hirten und Lehrer sind die beiden Ämter, die dem Wort dienen. Hinzu kommen Älteste für die Kirchenleitung und Diakone für die Armenfürsorge. Zur Bestellung der Amtsträger gehören äußere und innere Berufung. Wie genau die äußere Berufung vor sich gehen soll, sagt Calvin nicht.<sup>11</sup>

Sehr stark betont Calvin die Trennung von geistlichem und weltlichem Regiment. Aufgabe der weltlichen Obrigkeit ist es, für das christliche, sittsame Leben der Untertanen zu sorgen und es zu ermöglichen. In die Kirche hineinregieren darf sie hingegen nicht. Ebenso wenig dürfen die kirchlichen Autoritäten in weltliche Angelegenheiten eingreifen. Sie sollen aber mit ihrer Arbeit zum christlichen Leben der Bevölkerung beitragen.<sup>12</sup>

Calvin war in Genf zwar von großem Einfluss, konnte jedoch die Kirche nicht unabhängig errichten. Er musste Kompromisse eingehen und den Rat der Stadt in die Kirchenorganisation einbeziehen. Die Kirchenordnung<sup>13</sup> wurde von Bürgermeister, Kleinem und Großem Rat und Allgemeiner Bürgerversammlung erlassen (also faktisch vom Rat). Schon hier spiegelte sich das Interesse der weltlichen Obrigkeit an der kirchlichen Ordnung. Noch deutlicher wurde dieses Anliegen bei der Zusammensetzung des für die Kirchengliederung zuständigen Kirchenrats. Ihm sollten zwei Mitglieder des Kleinen Rats, vier des Rats der Sechzig und sechs des Großen Rats angehören. Damit hatten sich die politischen Machthaber bedeutenden Einfluss auf das Leben der Kirche gesichert.

Dennoch war es Calvin gelungen, einen guten Teil seiner Vorstellungen von rechter Kirchenordnung umzusetzen. In der Kirche sollten alle vier Ämter – Pastoren, Doktoren, Älteste und Diakone – bestehen. Die Aufgaben der Pfarrer waren Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und (gemeinsam mit den Ältesten) die Kirchengliederung. Neue Pfarrer wurden vom Pfarrkollegium ausgewählt und dem Rat zur Berufung vorgestellt. Zuletzt wurden sie in der Gemeinde eingeführt. Die Gemeindeglieder sollten sie dann bestätigen.<sup>14</sup> Die Pfarrer wurden vor dem Bürgermeister vereidigt.

Die Ältesten wurden vom Kleinen Rat unter Heranziehung der Pfarrer vorgeschlagen und vom Großen Rat bestätigt. Ihren Eid schworen sie vor dem Großen Rat. Erst ab 1560 wurden

---

<sup>8</sup> ICR IV, 3,1 (Übersetzung O. Weber).

<sup>9</sup> ICR IV, 3.2. Bei Johannes a Lasco ist das Abendmahl das Band, das die Gläubigen zusammenhielt (s.u.).

<sup>10</sup> Vgl. ebd.

<sup>11</sup> Vgl. ICR IV, 3,15: "nach Gottes Wort rechtmäßig ist die Berufung eines Dieners da, wo auf Grund der einhelligen Meinung und der Billigung des Volkes diejenigen gewählt werden, die als geeignet erschienen sind." – Die Ordination geschieht durch Handauflegung. Vgl. ICR IV, 3,16. Anhand einer Abhandlung über die verschiedenen Wahlmodi in der Alten Kirche legt Calvin dar, dass die Gemeinde in irgendeiner Weise an den Wahlen beteiligt sein sollte, dass es aber gute Gründe gibt, sie nicht direkt wählen zu lassen. Vgl. ICR IV, 4.

<sup>12</sup> Vgl. ICR IV, 12,3: "wie die Obrigkeit mit Strafe und Zwangsübung die Kirche von den Ärgernissen reinigen muß, so muß der Diener am Wort wiederum der Obrigkeit beistehen, damit nicht so viele Leute sündigen."

<sup>13</sup> Im Folgenden beziehe ich mich hauptsächlich auf die Genfer Kirchenordnung von 1561: Die *Ordonnances ecclésiastiques* (1541) 1561, bearb. v. Peter Opitz, in: Calvin-Studienausgabe, Bd. 2: Gestalt und Ordnung der Kirche, Neukirchen-Vluyn 1997, 227-280.

<sup>14</sup> Diese Zeremonie wurde allerdings nicht immer ordnungsgemäß durchgeführt. Vgl. ebd., 243.

auch sie der Gemeinde vorgestellt. Bis 1560 hatten sich Missbräuche eingeschlichen, die den Einfluss der Kirche auf die Wahlen ihrer Amtsträger und die Durchführung der Kirchenzucht weiter schmälerten. Sie wurden 1560 durch restaurative Reformen abgeschafft.<sup>15</sup>

Insbesondere in den Beziehungen zwischen Kirche und weltlicher Obrigkeit zeigen sich im Genfer Leben Unterschiede zu Calvins Theorie der Kirche in der *Institutio Christianae Religionis*. In Genf hatte die Obrigkeit wesentlich mehr Macht als Calvins Ekklesiologie entsprach. Und doch ließen sich auch hier Parallelen zu Calvins Ekklesiologie finden: Der Reformator selbst hatte die Obrigkeiten, weltliche wie geistliche, mit großer Autorität ausgestattet.

## 2. Die *Confessio helvetica posterior* und Heinrich Bullinger in Zürich

Als wichtigstes von Bullinger initiiertes Bekenntnis wird hier die *Confessio helvetica posterior* vorgestellt.<sup>16</sup> Für Bullinger wie für Calvin ist die Kirche zur Sündenvergebung und Erkenntnis der Wahrheit notwendig: "Extra ecclesiam Dei nulla salus."<sup>17</sup> Sie besteht aus der Gemeinschaft der Berufenen und Zusammengeführten. Bullinger beschreibt diese als Bürger einer civitas, unter einem Herrn und denselben Gesetzen lebend, an denselben Gütern teilhabend.<sup>18</sup> Das Bild der Kirche als Leib Christi deutet die *Confessio helvetica posterior* so, dass die einzelnen Gläubigen Glieder Christi sind, unter ihm als Haupt zu seinem Leib vereinigt. Ein anderes Haupt als Christus kann es nicht geben, auch keinen Stellvertreter, weil Christus ja selbst in der Kirche präsent ist.<sup>19</sup>

Kennzeichen der Kirche sind die reine Wortverkündigung, der eine Glaube, der eine Geist und die Anbetung des einen Gottes sowie die Teilnahme an den Sakramenten.<sup>20</sup> Auch für Bullinger ist die Kirchenzucht keine ausdrückliche nota ecclesiae. Allerdings führt Bullinger breit aus, welche Lehre und welches Glaubensleben der Zugehörigkeit zur wahren Kirche entsprechen. Doch obwohl die Kirche aufgefordert ist, über die rechte Lehre und das rechte Leben ihrer Mitglieder zu wachen, muss sie aufpassen, "ne ante tempus iudicemus. et excludere abijcereque [...] eos, quos Dominus excludi abijcereque non vult".<sup>21</sup> Die Kirche ist und bleibt ein corpus permixtum.

Zur Sammlung, Auferbauung und Bewahrung der Kirche nutzt Gott Diener ("ministri"). Aller Erfolg der Predigt ist allein Gott zuzuschreiben. In der Kirche soll es wie bei Calvin vier Ämter geben, allerdings andere als in Genf: Bischöfe, Älteste, Pastoren und Lehrer.<sup>22</sup> Die Amtsträger sollen ordnungsgemäß gewählt und berufen werden, entweder durch die gesamte Gemeinde oder durch Delegierte. Die Ordination geschieht durch Handauflegung durch die Ältesten(!), begleitet von öffentlichen Gebeten. Alle Gläubigen sind Priester. Aufgabe der Ordinierten sind nicht priesterliche Handlungen wie die Wandlung von Brot und Wein, sondern Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, kurz: die Weitergabe des mysterium Gottes.<sup>23</sup> Die Macht der Amtsträger ist begrenzt durch die Macht Christi. Ihm ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Die Schlüsselgewalt hat Gott den Haushältern zugestan-

---

<sup>15</sup> Die Pfarrer waren nicht mehr zu den Ältestenwahlen hinzugezogen worden; der Bürgermeister hatte den Kirchenratssitzungen mit seinem Amtsstab vorgestanden; in den Kirchenrat waren ausschließlich Altbürger gewählt worden – und damit die nach Genf geflohenen Franzosen ausgeschlossen worden. Vgl. ebd., 275-277.

<sup>16</sup> Ediert in: Ernst Friedrich Karl Müller (Hg.), *Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche: in authentischen Texten mit geschichtlicher Einleitung und Register* (ThST 5), Waltrop 1999 (ND d. Ausg. Leipzig 1903), 170-221.

<sup>17</sup> Vgl. ebd., 198.

<sup>18</sup> Vgl. ebd., 195. Als Besonderheit, auf die im Zusammenhang dieses Arbeitspapiers nicht näher eingegangen werden kann, sei darauf hingewiesen, dass die *Confessio helvetica posterior* die Einheit von Israel und den Völkern in der einen Kirche hervorhebt. Vgl. ebd., 196.

<sup>19</sup> Vgl. ebd., 197. Beachte hier die ganz andere Stoßrichtung als bei Calvin.

<sup>20</sup> Vgl. ebd., 198. Vgl. auch die Aufgaben der Amtsträger, ebd., 204.

<sup>21</sup> Vgl. ebd., 199.

<sup>22</sup> Vgl. ebd., 201. Bei allen Ämtern wird die Leitungs- und Bewahrungsfunktion betont: "Episcopi vero sunt inspectores vigilesque ecclesiae, qui victum et necessaria ecclesiae dispensant. [...] Presbyteri sunt seniores, et quasi senatores, patresque ecclesiae, gubernantes ipsam consilio salubri. [...] Pastores ovile Domini et custodiunt, et ei [(de)] rebus prospiciunt necessarijs. [...] Doctores erudiunt, et veram fidem pietatemque docent."

<sup>23</sup> Vgl. zum Mysterium Anneliese Sprengler-Ruppenthal, *Mysterium und Riten nach der Londoner Kirchenordnung der Niederländer* (ca. 1550-1566), Köln 1967.

den, damit sie sie nach seinem Befehl nutzen. Die Macht der Diener ist eine Funktion der Macht, mit der Gott die Kirche leitet.<sup>24</sup> Sie gilt für alle Amtsträger gleichermaßen. Die Kirchenleitung steht Bischöfen und Ältesten gemeinsam zu. Zur Einheit ist es jedoch gute Tradition, einen Vorsteher zu wählen. Die vielfältigen Aufgaben der Diener lassen sich auf zwei zurückführen: Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Die Kirchenzucht soll durch "viros prudentes et pios" durchgeführt werden.<sup>25</sup> Sie ist ebenfalls Aufgabe der Diener. Die Zucht der Diener untereinander wird auf Synoden geübt.

Schon bei seiner Berufung in Zürich hatte Bullinger deutlich gemacht, dass er im Gegensatz zu Zwingli Staat und Kirche voneinander trennen wollte – wobei selbstverständlich die Kirche ihre Freiheit behalten sollte und die Prediger selbstverständlich mit der Obrigkeit zum Wohl aller zusammenarbeiten sollten.<sup>26</sup> Im Juni 1532 erhielten die Pfarrer vom Rat die Erlaubnis, bei gewichtigen politischen Dingen im Rathaus vorzusprechen und, so der Rat nicht auf sie hörte, gegen die weltliche Obrigkeit zu predigen.<sup>27</sup> Die halbjährlichen Synoden dienten dem Rapport der Pfarrer vor der weltlichen Obrigkeit und der Zucht an den Pfarrern.<sup>28</sup>

Laut der Zürcher Prediger- und Synodalverordnung von 1532, die der Rat erlassen hatte, sollten neue Prediger vom Lehnsherrn oder Rat vorgeschlagen und nach einem Examen, an dem Pfarrer und Professoren beteiligt waren, gewählt werden.<sup>29</sup> Die Kirchenzucht wurde seit 1530 durch das Zürcher Ehegericht durchgeführt und – als staatliche Einrichtung – verhältnismäßig milde gehandhabt.

Die Verknüpfung von Kirche und weltlicher Obrigkeit war in Zürich ähnlich stark wie in Genf, nur anders strukturiert. Die Prediger hatten alle Rechte und Pflichten von Ratsbeamten. Bullinger betonte die Oberherrschaft Christi und die Beziehung der einzelnen Gläubigen zu ihm.

### 3. Das Heidelberger Modell

Der wirkmächtigste Teil der Kurpfälzischen Kirchenordnung war zweifellos der Heidelberger Katechismus (HK). Daher sollen seine Aussagen zur Kirche zuerst dargestellt werden. Themen der Ekklesiologie werden im HK an drei Stellen behandelt: bei der Besprechung des Apostolikums und der Sakramente im zweiten Teil des Katechismus (Von des Menschen Erlösung) und im Rahmen des Vaterunsers im dritten Teil (Von der Dankbarkeit).

Wegen seiner weitreichenden Bedeutung für die reformierten Kirchen soll die Antwort auf Frage 54 des HK ("Was glaubstu von der heiligen allgemeinen Christlichen Kirchen?") hier zitiert werden:

"Daß der Son Gottes auß dem gantzen menschlichen geschlecht, jhm ein außwerlte gemein zum ewigen leben, durch seinen geist und wort in einigkeit des waren glaubens, von anbegin der welt, biß ans end versamle, schütze und erhalte, und daß ich derselben ein lebendiges glied bin, unnd ewig bleiben werde."<sup>30</sup>

Hier wird wie bei Calvin das Handeln Gottes an den Anfang der Definition gestellt, allerdings wird die Ekklesiologie nicht in der Gotteslehre, sondern in der Christologie verankert. Hervorzuheben ist die Zweiteilung in die allgemeine Definition der Kirche und das persönliche Bekenntnis. Dadurch wird die Bedeutung des eigenen Engagements ebenso betont wie die Individualität. Dieser Befund deckt sich mit den weiteren Aussagen des HK. In Frage 70 zur Taufe bekennt der Mensch, dass er "zu einem glied Christi geheiligt" ist, in Frage 76, dass er im Abendmahl "mit seinem [Christi] gebenedeytem leib je mehr und mehr vereinigt" wird.

---

<sup>24</sup> Vgl. Confessio helvetica posterior, in: Müller (Hg.), Bekenntnisschriften, 203.

<sup>25</sup> Ebd., 204.

<sup>26</sup> Vgl. Fritz Büsser, Heinrich Bullinger. Leben, Werk und Wirkung, 2 Bde., Zürich 2004, Bd. 1, 98f.

<sup>27</sup> Vgl. ebd., 105.

<sup>28</sup> Vgl. ebd., 133-135.

<sup>29</sup> Vgl. ebd., 128. Zitate der Ordnung in FN 3+4.

<sup>30</sup> Heidelberger Katechismus. 1563, Frage 54, zit. nach: Ernst Friedrich Karl Müller (Hg.), Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche: in authentischen Texten mit geschichtlicher Einleitung und Register (ThST 5), Walthrop 1999 (ND d. Ausg. Leipzig 1903).

Die Beziehung zu den anderen Menschen in der Kirche wird eindeutig über Christus vermittelt.

Im Abendmahl ist auch die Kirchengenossenschaft verankert. Die Kirche muss solche, die sich in Lehre oder Leben offensichtlich als gottlos erweisen, durch Predigt und Bußzucht ausschließen, will sie nicht den Bund Gottes schmähen und Gottes Zorn heraufbeschwören.<sup>31</sup> Der Ausschluss von den Sakramenten beinhaltet den Ausschluss aus der Gemeinde.<sup>32</sup> Der HK unterscheidet nicht zwischen kleiner und großer Exkommunikation.

Bei der Besprechung der zweiten Bitte des Vaterunsers verweist der HK auf die Kirchen. "Dein Reich komme", das beinhaltet auch die Bitte "erhalte und mehre deine Kirchen".<sup>33</sup> Hier erweist sich wiederum die Hochschätzung der Kirche in der reformierten Tradition.

Von den verschiedenen kurpfälzischen Kirchenordnungen entfaltete die von 1563 die breiteste Wirkung.<sup>34</sup> Die wichtigsten Aussagen zur Ekklesiologie werden hier im Rahmen der Kirchengenossenschaft gemacht. Die Kirchengenossenschaft sollte Aufgabe der ganzen Gemeinde sein. Ihr waren alle Gemeindeglieder, "die kirchendiener sowol als das geringste glied der kirchen"<sup>35</sup> unterworfen. Zur Durchführung der Kirchengenossenschaft wurde ein Kirchenrat eingesetzt. In der Kirchenordnung hieß es lediglich, es würden Männer "verordnet", die im Namen der Gemeinde die Zucht vornehmen. Die Kirchenratsordnung von 1564 präziserte, dass sechs Männer dem Gremium angehören sollten, drei Theologen und drei Politiker, dazu ein Sekretär und ein Pedell. Die Kirchenratsmitglieder wurden auf Lebenszeit bestellt. Schied einer aus, sollte der Kirchenrat dem Fürsten Nachfolger vorschlagen, die der Fürst dann berief.<sup>36</sup> Die Gemeinde hatte an diesem Vorgang keinen aktiven Anteil. Für die verschiedenen Ämter wurden Superintendenten als Aufseher eingesetzt.<sup>37</sup> In jedem Amt sollten jährliche Synoden stattfinden, zu denen jeweils zwei Mitglieder der Kirchenräte – ein Theologe und ein Politiker – entsandt wurden, dazu ein Schreiber.<sup>38</sup> Auf den Synoden wurden Lehre und Leben der Gemeinden und Schulen sowie der einzelnen Amtsträger verhandelt.<sup>39</sup> Je nach Notwendigkeit sollten die Superintendenten mit dem Kurfürsten zusammenkommen.<sup>40</sup>

Während der HK deutlich reformierte Theologie widerspiegelt, ist diese Ekklesiologie in den entsprechenden kirchlichen Ordnungen wesentlich weniger sichtbar. Hier wird Kirche zwar von der Gemeinde her gedacht, aber von der politischen Ordnung her aufgebaut. Die wichtigen Positionen wurden nur zur Hälfte aus der Gemeinde besetzt, und zwar ausschließlich mit Amtsträgern. Die Gemeindeglieder hatten keinen Einfluss auf die Verwirklichung der Kirchenordnung, insbesondere die Durchführung der Kirchengenossenschaft. Die Kirche war synodal organisiert, mit dem Kurfürsten als oberstem Kirchherrn und dem Blick auf die politischen Machtträger auch auf der Ebene der einzelnen Gemeinden.<sup>41</sup>

#### 4. Johannes a Lasco und Ostfriesland

Die Einbeziehung des eher unbekannteren Reformators Johannes a Lasco ist notwendig, weil seine Theologie die ostfriesische reformierte Kirche entscheidend prägte. Einige seiner Institutionen sind bis heute erhalten.

Johannes a Lasco war von 1542 bis 1549 Superintendent Ostfrieslands in Emden. 1550 bis 1553 leitete er die Londoner Fremdgemeinde, bis er von "Bloody Mary" vertrieben Anfang 1554 mit einer Gruppe Londoner Flüchtlinge wiederum nach Emden kam. Zwar blieb a Lasco

---

<sup>31</sup> HK, Fragen 82 u. 83.

<sup>32</sup> HK, Frage 85.

<sup>33</sup> HK, Frage 123.

<sup>34</sup> Kirchenordnung, wie es mit der christlichen lehre, heiligen sacramenten und ceremonien in des durchleuchtigsten, hochgebornen fürsten und herren, herrn Friderichs, pfaltzgraven bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertzdruchsessens und churfürsten. hertzen in Bayrn etc., churfürstenthumb bey Rhein gehalten wirdt. [vom 15. November 1563], in: EKO XIV, 333-408.

<sup>35</sup> Ebd., 388.

<sup>36</sup> Vgl. EKO XIV, 410f.

<sup>37</sup> Vgl. ebd., 411f.

<sup>38</sup> Vgl. ebd., 418.

<sup>39</sup> Censura morum.

<sup>40</sup> Vgl. ebd., 419.

<sup>41</sup> Allerdings waren die Kirchenräte auch ausdrücklich dazu aufgefordert, die Amtsführung der weltlichen Amtsträger zu überwachen.

selbst nicht lange in Ostfriesland, doch viele seiner ehemaligen Londoner Gemeindeglieder wurden in die Emdener Ortsgemeinde integriert.<sup>42</sup> Einflussreich wurde a Lasco durch seine Ordnung der Kirche wie durch den Emdener Katechismus, der bis ins 19. Jahrhundert hinein in den reformierten Gemeinden Ostfrieslands Gültigkeit besaß.

Die ekklesiologische Grundformel a Lascos war die Vorstellung der Gemeinde als Gemeinschaft des Leibes Christi. Im Abendmahl wurde die Gemeinde zur *communio corporis Christi* und durch das Abendmahl blieb sie als solche erhalten. Der Erhaltung und Bewahrung der Gemeinde als Gemeinschaft des Leibes Christi diente auch die Kirchenzucht. Ihr oberstes Ziel war nicht die Reinheit, sondern die Einheit der Gemeinde. Dabei war es für a Lasco undenkbar, dass eine Gemeinde, die Christi Leib ist, nicht seinen Regeln entsprechend lebt. In a Lascos Modell waren die Gemeindeglieder nicht nur über das Haupt Christus, sondern auch unmittelbar miteinander verbunden.

Die zentrale Stellung der Gemeinschaft drückte sich auch in der Kirchenorganisation aus. Unter dem Haupt Christus galten alle Gemeindeglieder als gleich. In a Lascos Gemeinde gab es nur zwei Ämter: Älteste und Diakone. Pfarrer und Superintendent waren lediglich Sonderformen des Ältestenamtes mit dem besonderen Auftrag der Predigt und Sakramentsverkündigung sowie im Falle des Superintendenten der Organisation und Aufsicht. Der Kirchenzucht durch den Kirchenrat waren sie alle gleichermaßen unterworfen. Ebenso wurden sie wie alle Amtsträger von der gesamten Gemeinde gewählt. Jedes Gemeindeglied konnte im Laufe der Woche seine Stimme bei den amtierenden Ältesten abgeben. Vor der Amtseinführung wurden sie der Gemeinde vorgestellt, und diese erhielt wiederum die Gelegenheit, Einspruch zu erheben. – Soweit die Theorie.<sup>43</sup> In Emden war die Gemeinde nur selten in die Pfarrwahlen involviert und schien noch seltener daran interessiert. Die Ältesten wurden später kooptiert und der Gemeinde lediglich zum Einspruch vorgestellt.<sup>44</sup>

Die Kirchenzucht sollte von allen Gemeindegliedern an allen Gemeindegliedern vollzogen werden. Einzig bei unbelehrbaren oder uneinsichtigen Sündern sollte der Kirchenrat einbezogen werden. Ausschluss und Wiederaufnahme fanden vor der Gemeinde statt und konnten nur mit ihrem Einverständnis vollzogen werden. Im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts kam es zu einer schleichenden Marginalisierung der Gemeinde bei der Kirchenzucht.<sup>45</sup> Dies mag auch damit zusammengehängt haben, dass die Emdener Gemeindeglieder kein großes Interesse an ihrem Kirchenleben zeigten.<sup>46</sup>

Die Emdener Gemeinde war zunächst verhältnismäßig eigenständig. Sie arbeitete bei kritischen Fällen mit dem Stadtrat und dem Grafenhaus zusammen, Einflussnahmen der weltlichen Obrigkeit waren selten. Das änderte sich mit der Teilung der Grafschaft Ostfriesland zwischen dem lutherischen Edzard und dem reformierten Johann Mitte der 1570er Jahre. Emden gehörte zum Gebiet Edzards und wehrte sich mit Händen und Füßen gegen die Lutheranisierung. Erst jetzt begannen Kirchen- und Stadtrat eng zusammenzuarbeiten und Emden reformiert zu konfessionalisieren. Die "Emdener Revolution" 1595, infolge derer Edzard aus der Stadt vertrieben wurde, nahm in der Emdener Hauptkirche ihren Ausgang. Den Anstoß gab der Älteste, Stadt-

---

<sup>42</sup> Es handelte sich um Niederländer, die ohne sprachliche Probleme in die niederdeutsche Gemeinde aufgenommen werden konnten. Für die französisch- und englischsprachigen Flüchtlinge wurden eigene Gemeinden gegründet. Vgl. zur Emdener Gemeinde und den Glaubensflüchtlingen Andrew Pettegree, *Emden and the Dutch Revolt. Exile and the Development of Reformed Protestantism*, Oxford 1992.

<sup>43</sup> Johannes a Lasco, *Forma ac ratio tota ecclesiastici Ministerii, in peregrinorum, potissimum vero Germanorum Ecclesia: instituta Londini in Anglia, per Pientissimum Principem Angliae etc. Regem EDVARDVM, eius nominis Sextu: Anno post Christum natum 1550. Addito ad calcem libelli Priuilegio suae Maiestatis*, Frankfurt 1555, in: Abraham Kuyper (Hg.), *Joannis a Lasco Opera tam edita quam inedita duobus voluminibus comprehensa*, 2 Bde., Amsterdam u.a. 1866, Bd. II (im Folgenden: K II), 1-283.

<sup>44</sup> Vgl. auch Jan Remmers Weerda, *Der Emdener Kirchenrat und seine Gemeinde. Ein Beitrag zur Geschichte reformierter Kirchenordnung in Deutschland, ihrer Grundsätze und ihrer Gestaltung*, hg. v. Matthias Freudenberg u. Alasdair Heron (*Emdener Beiträge zum reformierten Protestantismus* 3), Wuppertal 2000.

<sup>45</sup> Vgl. Judith Becker, *Gemeindeordnung und Kirchenzucht. Johannes a Lascos Kirchenordnung für London (1555) und die reformierte Konfessionsbildung (SMRT 122)*, Leiden u.a. 2007.

<sup>46</sup> Hier werden deutliche Unterschiede zwischen der "landeskirchlichen" Situation in Emden und der freikirchlichen der Fremden Gemeinden – egal ob in London, Frankfurt, Frankenthal oder an anderen Orten – sichtbar.

verordnete und enge Freund des Hauptpastors Menso Alting, Gerhard Bolardus.<sup>47</sup> Nach der "Emder Revolution" begann eine kurze Phase der intensiven Kooperation zwischen den beiden Obrigkeiten, die jedoch für den Kirchenrat schon bald in Enttäuschung mündete.

Der Emdener Katechismus von 1554, auf den Johannes a Lasco einen gewissen, aber keinen bestimmenden Einfluss hatte,<sup>48</sup> zielte darauf, dass die Gemeinde zum Lobe Gottes lebte.<sup>49</sup> Die Kirche wurde als Heilmittel dargestellt. *Notae ecclesiae* waren Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Kirchenzucht.<sup>50</sup> Die Gemeinschaft kam im Rahmen beider Sakramente zur Sprache, allerdings als Gemeinschaft der Gläubigen mit Christus, nicht untereinander. Die Kirchenzucht hingegen wurde fast zu einem Sakrament aufgewertet, ihre Einsetzung durch Christus betont. Bei der Besprechung des Apostolikums wurde die Kirche als Gemeinschaft der Auserwählten definiert, die von Anbeginn der Welt bestand und zu welcher sich der einzelne Gläubige bekannte: "van welcherer Gemene ick my ein lidmate tho syn bekenne."<sup>51</sup> Die Kirche beinhaltet die Gemeinschaft der Heiligen und diese wiederum wird erklärt als Gemeinschaft mit Christus und Gemeinschaft untereinander: "dat gelyck wo de ware lidmaten der gemene Christi, eres hoevedes unde aller syner woldaden, under einander gemeynschup hebben. Dat se ock also dorch de leve ere gaven thor vpbouwinge gemeen hebben."<sup>52</sup> Hier fanden sich Anklänge an a Lascos Theologie, hervorgehoben wurde die Gemeinschaft jedoch nicht.

## 5. Zusammenfassung und Ausblick

Grundlegend für die Existenz der Kirche ist in allen reformierten Traditionen das Handeln Gottes: Gott hat die Kirche berufen oder die Menschen in ihr; er konstituiert die Kirche zu seiner Gemeinschaft; er vermittelt den Menschen in ihr sein Heil.

Die Bedeutung der Gemeinde für das institutionelle Kirchenleben wird in allen Modellen hervorgehoben, doch unterscheidet sich die konkrete Beteiligung sehr. Von dem aktiven Wahlrecht und der ausdrücklichen und häufig wiederholten Aufforderung zur aktiven Teilnahme an der Kirchenzucht einerseits und der Wahlbeteiligung durch Nicht-Einspruch und der Durchführung der Kirchenzucht allein im Kirchenrat andererseits sind alle Modelle vertreten.

Bei der Verwirklichung der Kirchenmodelle mussten sich alle Reformatoren auf das beschränken, was ihnen die Obrigkeit zugestand und wieweit die Gemeindeglieder bereit waren, in der Kirche mitzuarbeiten.

Dennoch hatten die Reformatoren wichtige Einsichten. Dass sie nicht vollständig umgesetzt werden konnten, spricht nicht gegen die theologische Richtigkeit. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang die Hochschätzung der Gemeinde zu nennen – die damals selbstverständlich mit dem Bemühen um Bildung der Gemeinde einherging. Sie zeigte sich in der Beteiligung der Gemeinde an den Wahlen der Amtsträger, der Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Gemeinde, der Konzentration auf die Gemeinden als Entscheidungsträger über ihr tägliches Leben und in dem Verständnis der Kirchenzucht als Mittel, die Einheit der Gemeinde zu bewahren.

---

<sup>47</sup> Bolardus war Mitglied des 40er-Ausschusses, eines von den Emdener Bürgern erkämpften Selbstverwaltungsorgans.

<sup>48</sup> Vgl. dazu Alfred Rauhaus, *Untersuchungen zu Entstehung, Gestaltung und Lehre des Kleinen Emdener Katechismus von 1554*, PhD diss. Georg-August-Universität Göttingen, 1977.

<sup>49</sup> [Johannes a Lasco, Gellius Faber u.a.], *Catechismus effte Kinderlehre, tho nütte der Jöget in Ostfrieslant dorch de Deners des hilligen Godtlickes Wordes tho Embden, Emden 1554*, K II, 495-543.

<sup>50</sup> In a Lascos Katechismus von 1546/51 war die dritte *nota ecclesiae* das Kirchenregiment. Vgl. Johannes a Lasco, *De Catechismo, oft Kinder leere, diemen te Londen, inde Duytsche ghemeente, is ghebruyckende*, London 1551, K II, 340-475.

<sup>51</sup> Vgl. Emdener Katechismus, K II, 521 (Frage 45).

<sup>52</sup> Vgl. ebd. (Frage 47).